



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Gesetze

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 15/570

Der Innen- und Rechtsausschuss hat den ihm durch Plenarbeschluss vom 14. Dezember 2000 überwiesenen Gesetzentwurf in sechs Sitzungen, zuletzt am 12. November 2001, beraten.

Er empfiehlt den Landtag mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU, den Gesetzentwurf in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Landesregierung sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Monika Schwalm

Vorsitzende

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Gesetze

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1

Änderung des Landesbe- amtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 218) wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. vor Feststellung der Eignung für einen höherbewerteten Dienstposten in einer Erprobungszeit von mindestens drei Monaten Dauer; dies gilt nicht für die in den §48 Abs. 1, §§ 196 und 243 genannten Beamtinnen und Beamten.“

Artikel 1

Änderung des Landesbe- amtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 218), **zuletzt geändert durch Haushaltsgesetz vom 13. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 612)**, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

- b) In Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 findet keine Anwendung; laubahnrechtliche Vorschriften über die Bewährung in den Dienstgeschäften der nächsthöheren Laufbahn bleiben unberührt.“
2. § 20 a Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung: 2. unverändert
- „§ 40, § 41 Abs. 1 und 2, § 42, § 43 Abs. 1 und 2 und § 202 bleiben unberührt.“
3. In § 20 b Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt: 3. unverändert
- „§ 41 Abs. 1 und 2 und § 42 bleiben unberührt.“
4. § 54 a Abs. 4 erhält folgende Fassung: 4. unverändert
- „(4) § 54 Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie §§ 56, 57 und 59 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. § 81 Abs. 2 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die durchschnittliche zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten einschließlich der nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten ein Fünftel der nach Absatz 2 verminderten Arbeitszeit überschreitet.“
5. § 81 wird wie folgt geändert: 5. unverändert

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit“ durch die Worte „acht Stunden wöchentlich“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „Höhe der hierdurch erzielten Einnahmen“ durch die Worte „Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus“ ersetzt.

6. § 82 wird wie folgt geändert: 6. unverändert

- a) Absatz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen

- a) in Gewerkschaften und Berufsverbänden oder
- b) in Organen von Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten;

andere Tätigkeiten in oder für Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten sind genehmigungspflichtig.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Worte vor dem Doppelpunkt erhalten folgende Fassung:

„Folgende Nebentätigkeiten sind genehmigungspflichtig, auch wenn sie unentgeltlich ausgeübt werden“.

- bb) In Nummer 3 werden die Worte

- „einer Genossenschaft“ durch die Worte „der unentgeltlichen Tätigkeit in Organen von Genossenschaften“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „sowie eine Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 Nr. 6“ gestrichen.
7. In § 88 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „vierzig Stunden im Monat“ durch die Worte „480 Stunden im Jahr“ ersetzt. 7. unverändert
8. § 88 a wird wie folgt geändert: 8. unverändert
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „Teilzeitbeschäftigung mit einer bis zu zweieinhalb Stunden verringerten regelmäßigen Arbeitszeit“ durch die Worte „Teilzeitbeschäftigung mit geringfügig verringerter regelmäßiger Arbeitszeit“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden hinter dem Wort „Verwaltungsbereiche“ die Worte „und Beamtengruppen“ eingefügt.
- b) Absatz 5 letzter Satz wird gestrichen.
9. In § 95 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: 9. **§ 95 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**
- „Die Beihilfeberechtigung bleibt auch bei Freistellungen vom Dienst unter Fortfall **„(2) Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und**

der Bezüge erhalten, wenn die Freistellung die Dauer von einem Monat nicht überschreitet.“

Versorgungsempfänger erhalten Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen nach den für die Beamtinnen und Beamten des Bundes geltenden Vorschriften mit der Maßgabe, dass

1. für Aufwendungen für gesondert berechnete wahlärztliche Leistungen und gesondert berechnete Unterkunft bei stationärer Behandlung (Wahlleistungen) keine Beihilfe gewährt wird.

Dies gilt nicht bei:

- a) Aufwendungen für Wahlleistungen für eine vor dem 1. März 1998 begonnene und über diesen Zeitpunkt hinausgehende Behandlung und Aufwendungen, die bis zum 1. März 1998 entstanden sind,
- b) Aufwendungen für Wahlleistungen in den Fällen, in denen Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige vor dem 1. März 1998
 - aa) wegen angeborener Leiden oder für bestimmte Krankheiten gesondert berechenbare ärztliche Leistungen eines bestimmten Arztes in Anspruch genommen haben und in denen es sich als notwendig erweist, dass derselbe Arzt die Behandlung fortsetzt,

bb)wegen angeborener Leiden oder für bestimmte Krankheiten gesondert berechenbare Leistungen in Anspruch genommen haben und in denen die Behandlung aufgrund eines bei Beendigung des früheren Behandlungsabschnitts bestehenden Behandlungsplans fortgesetzt wird,

cc)trotz ausreichender Versicherung wegen angeborener Leiden oder für bestimmte Krankheiten von den Versicherungsleistungen ausgeschlossen oder in denen diese Leistungen eingestellt worden sind und in denen die Aufwendungen aufgrund dieser Leiden oder Krankheiten entstanden sind,

dd)das siebzigste Lebensjahr vollendet haben.

In den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb sind Aufwendungen nur beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat, es sei denn, dass eine sofortige stationäre Behandlung geboten war.

c) Aufwendungen für Wahlleistungen in den Fällen, in denen Beihilfeberechtigte und ihre

berücksichtigungsfähigen Angehörigen ohne ihr Verschulden und entgegen ihrer erkennbar gewordenen Absicht aus anderen als finanziellen Gründen ab 1. März 1998 keinen oder keinen vollständigen Versicherungsschutz für Wahlleistungen erhalten können.

2. die Beihilfeberechtigung auch bei der Freistellung vom Dienst unter Fortfall der Bezüge bis zu einer Dauer von einem Monat erhalten bleibt,

3. auch die Ehegattin oder der Ehegatte, die oder der von der oder dem Beihilfeberechtigten getrennt lebt, oder infolge der Trennung nicht im Haushalt der oder des Beihilfeberechtigten lebende volljährige Kinder berechtigt sind, für eigene Aufwendungen Beihilfen zu beantragen.“

10. In § 104 Satz 1 wird der Punkt nach Nummer 2 durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nummern 3 und 4 angefügt:

„3. für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst aus Anlass der Ausbildung abweichende Regelungen durch die oberste Dienstbehörde, im Einvernehmen mit der für das Reisekostenrecht zuständigen obersten Landesbehörde, getroffen

10. In § 104 Satz 1 wird der **Punkt durch** ein Komma ersetzt und es **wird** folgende **Nummer 3** angefügt:

„3. für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst aus Anlass der Ausbildung abweichende Regelungen durch die oberste Dienstbehörde, im Einvernehmen mit der für das Reisekostenrecht zuständigen obersten Landesbehörde, getroffen

<p>werden können,</p> <p>4. für Strecken, die die oder der Dienstreisende mit einem ihr oder ihm gehörenden Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt wird, deren Höhe unter Berücksichtigung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten und der Abnutzung des Kraftfahrzeuges durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Finanzen und Energie bestimmt wird.“</p>	<p>werden können.“</p> <p>(entfällt)</p>
<p>11. In § 112 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:</p> <p>„Sind die Innenministerin oder der Innenminister und die Staatssekretärin oder der Staatssekretär verhindert, nimmt das Mitglied die Aufgaben der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden wahr, das dem Landesbeamtenausschuss am längsten ununterbrochen als Mitglied angehört, bei gleichlanger Mitgliedschaft das lebensältere.“</p>	<p>11. unverändert</p>
<p>12. In § 114 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 20, 29, 31 und 53“ durch die Angabe „§§ 20, 20 a, 20 b, 29, 31 und 53“ ersetzt.</p>	<p>12. unverändert</p>

Artikel 2

Änderung des Landesrichtergesetzes

Das Landesrichtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1992

Artikel 2

Änderung des Landesrichtergesetzes

unverändert

(GVOBl. Schl.-H. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. September 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 264), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 c Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Teilzeitbeschäftigung mit einem bis zu zweieinhalb Stunden verringerten Dienst“ durch die Worte „Teilzeitbeschäftigung mit geringfügig verringertem regelmäßigen Dienst“ ersetzt.
2. In § 60 Satz 1 wird die Zahl „zwei“ durch die Zahl „vier“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung des Landesbesol-
dungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Anrechnungsbetrag für Beam-
tinnen und Beamte in Gemein-
schaftsunterkünften

Bei ledigen Beamtinnen und Beamten, die aufgrund dienstlicher Verpflichtung in

Artikel 3
Änderung des Landesbesol-
dungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Gemeinschaftsunterkünften leben und die keinen Anspruch auf einen Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes haben, wird abweichend von § 39 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ein Betrag in Höhe von 75 % des jeweiligen Anrechnungsbetrages nach Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes auf das Grundgehalt angerechnet.“

2. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gewährung von Beihilfen an Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen richtet sich nach den für die Beamtinnen und Beamten des Bundes geltenden Vorschriften mit der Maßgabe, dass

- 1. für Aufwendungen für gesondert berechnete wahlärztliche Leistungen und gesondert berechnete Unterkunft bei stationärer Behandlung (Wahlleistungen) keine Beihilfe gewährt wird.**

Dies gilt nicht bei:

- a) Aufwendungen für Wahlleistungen für eine vor dem 1. März 1998 begonnene und über diesen Zeitpunkt hinausgehende Behandlung und Aufwendungen, die bis zum 1. März 1998 entstanden sind,**

- b) Aufwendungen für Wahlleistungen in den Fällen, in denen Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige vor dem 1. März 1998**
- aa) wegen angeborener Leiden oder für bestimmte Krankheiten gesondert berechenbare ärztliche Leistungen eines bestimmten Arztes in Anspruch genommen haben und in denen es sich als notwendig erweist, dass derselbe Arzt die Behandlung fortsetzt,**
- bb) wegen angeborener Leiden oder für bestimmte Krankheiten gesondert berechenbare Leistungen in Anspruch genommen haben und in denen die Behandlung aufgrund eines bei Beendigung des früheren Behandlungsabschnitts bestehenden Behandlungsplans fortgesetzt wird,**
- cc) trotz ausreichender Versicherung wegen angeborener Leiden oder für bestimmte Krankheiten von den Versicherungsleistungen ausgeschlossen oder in denen diese Leistungen eingestellt worden sind und in denen die Aufwendungen aufgrund dieser Leiden oder Krankheiten entstan-**

den sind,

dd) das siebzigste Lebensjahr vollendet haben.

In den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb sind Aufwendungen nur beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat, es sei denn, dass eine sofortige stationäre Behandlung geboten war.

c) Aufwendungen für Wahlleistungen in den Fällen, in denen Beihilfeberechtigte und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen ohne ihr Verschulden und entgegen ihrer erkennbar gewordenen Absicht aus anderen als finanziellen Gründen ab 1 März 1998 keinen oder keinen vollständigen Versicherungsschutz für Wahlleistungen erhalten können.

2. die Beihilfeberechtigung auch bei der Freistellung vom Dienst unter Fortfall der Bezüge bis zu einer Dauer von einem Monat erhalten bleibt,

3. auch die Ehegattin oder der Ehegatte, die oder der von der oder dem Beihilfeberechtigten getrennt lebt, oder infolge der Trennung nicht im Haushalt der oder des Beihilfeberechtigten lebende volljährige Kinder berechtigt sind,

für eigene Aufwendungen Beihilfen zu beantragen.“

2. Die Anlage I (zu § 2) wird wie folgt geändert: **3.** unverändert

a) Die Landesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

aa) In der Besoldungsgruppe 12 wird folgende Amtsbezeichnung eingefügt:

„Rektor

- als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern
- ¹⁾ 2“,

folgende Fußnoten 1) und 2) werden eingefügt:

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX; diese wird nach 10-jährigem Bezug beim Verbleiben in dieser Besoldungsgruppe auch nach Beendigung der zulagenberechtigenden Verwendung gewährt.

²⁾ Die Amtsbezeichnung des BBesG ist nicht mehr zu verwenden.“

bb) In der Besoldungsgruppe 13 wird folgende Amtsbezeichnung eingefügt:

„Rektor

- einer Grundschule, Hauptschule

oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern - ⁸⁾“;

folgende Fußnote 8) wird eingefügt:

„⁸⁾ Die Amtsbezeichnung des BbesG ist nicht mehr zu verwenden.“

cc) In der Besoldungsgruppe 16 wird folgende Amtsbezeichnung eingefügt:

„Geschäftsführerin/Geschäftsführer der Unfallkasse Schleswig-Holstein“.

b) Die Landesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe 2 wird die Amtsbezeichnung „Leitender Arzt der Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein“ gestrichen und folgende Amtsbezeichnung angefügt:

„Rektor

- als hauptberuflicher Rektor einer Hochschule mit einer Messzahl bis 1000 gemäß Nummer 20 der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz,“

Artikel 4

Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-

Artikel 4

Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein

unverändert

Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 1999 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 3), wird wie folgt geändert:

§ 34 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Worte „es sei denn, für den Sitzungstag wird Auslagenersatz oder Tagegeld nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes gewährt,“ gestrichen.
2. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„Kosten für Reisen von Mitgliedern des Personalrates, die dieser zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben beschließt; vom Dienst teilweise und voll freigestellte Mitglieder von Stufenvertretungen erhalten die ihnen entstandenen Mehrausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Sitz der Stufenvertretung nach §§ 5 und 6 Bundesreisekostengesetz erstattet,“

Artikel 5

Änderung des Brandschutzgesetzes

Das Brandschutzgesetz vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom . November 2000 (GVOBl. Schl.-H. S.), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält § 32 fol-

Artikel 5

Änderung des Brandschutzgesetzes

Das Brandschutzgesetz vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom **7. November 2000** (GVOBl. Schl.-H. **S. 582**), wird wie folgt geändert:

unverändert

gende Bezeichnung:

„Entschädigungen, Ersatzansprüche, Zuwendungen“.

2. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Entschädigungen, Ersatzansprüche, Zuwendungen“.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Orts-, Gemeinde-, Amts-, Kreis- und Stadtwehrführungen sowie deren Stellvertretungen können bei Dienstjubiläen eine Jubiläumszuwendung erhalten. Die Vorschriften der Jubiläumsverordnung vom 29. November 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 462) gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 zur Jubiläumsdienstzeit nur Zeiten im jeweiligen Ehrenbeamtenverhältnis sowie Vordienstzeiten in anderen Ehrenbeamtenverhältnissen zählen.“

3. § 40 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 2 die Landrätinnen und Landräte und Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

der amtsfreien Gemeinden und Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher.“

Artikel 6
Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529, ber. 1997 S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 474, ber. 1998 S. 35), wird wie folgt

geändert:

§ 24 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 24 erhält folgende Fassung:

„Entschädigungen, Ersatz für Sachschäden, Zuwendungen“.

2. Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte können bei Dienstjubiläen eine Jubiläumszuwendung erhalten. Die Vorschriften der Jubiläumsverordnung vom 29. November 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 462) gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 zur Jubiläumsdienstzeit nur Zeiten im jeweiligen Ehrenbeamtenverhältnis sowie Vordienstzeiten in anderen Ehrenbeamtenverhältnissen zählen.“

Artikel 6
Änderung der Gemeindeordnung

unverändert

Artikel 7
Änderung der Amtsordnung

Die Amtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 172), wird wie folgt geändert:

In § 24 a wird die Angabe „§ 24 (Entschädigungen, Ersatz für Sachschäden)“ durch die Angabe „§ 24 (Entschädigungen, Ersatz für Sachschäden, Zuwendungen)“ ersetzt.

Artikel 8
Gesetz über kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652) wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 6 wird die Angabe „§ 24 (Entschädigungen, Ersatz für Sachschäden)“ durch die Angabe „§ 24 (Entschädigungen, Ersatz für Sachschäden, Zuwendungen)“ ersetzt.

Artikel 7
Änderung der Amtsordnung

unverändert

Artikel 8
Gesetz über kommunale Zusammenarbeit

unverändert

Artikel 9
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Artikel 5 Nr. 1 und 2 und die Artikel 6 bis 8 mit Wirkung vom 30. September 1999 in Kraft.

Artikel 9
In-Kraft-Treten

unverändert